

# I. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB)**  
In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. S. 4147)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)**  
In der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. S. 3786), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeicherverordnung (PlanZV)**  
In der Fassung vom 18.12.19990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. S. 1802)
- Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)**  
In der Fassung vom 05.03.2010 (GBI. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert am 21.12.2021 (GBI. 2022 S. 1)
- Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)**  
In der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert am 02.12.2020 (GBI. S. 1095, 1098)

# II. Textliche Festsetzungen nach §9 BauGB

- Art der baulichen Nutzung (§9(1) BauGB)**  
Siehe Eintragung im Lageplan  
1.1. Sonstiges Sondergebiet (§11 BauNVO)  
SO = Sondergebiet mit Zweckbestimmung: Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Freiflächen Photovoltaikanlage  
Zulässig sind freistehende Solar-Module mit feststrukturiertem Frontglas und ohne Stein- oder Betonfundamente.  
Zulässig sind für die Solar-Module notwendigen Wechselrichter, Transformatoren, Batteriepeicher und sonstige Betriebsgebäude sowie Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck des SO-Gebietes dienen (z.B. Leitungen, Einfriedung, Blendschutzmaßnahmen, Kabel, Wege, usw.). Das Weiteren ist ein Weg aus versickerungsfähigen Materialien für Montage- und Wartungsarbeiten zulässig.  
Außer für Brandschutzmaßnahmen sind Ausnahmen nicht zulässig.
- Maß der baulichen Nutzung (§9(1) BauGB und §§16-21a BauNVO)**  
2.1. Grundflächenzahl (§16(2)1) und §19 BauNVO  
Siehe Eintragung im Lageplan. Die Angabe ist eine Höchstgrenze.  
Die Grundflächenzahl wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 17 und 19 BauNVO im Sondergebiet auf 0,65 festgesetzt und bezieht sich auf die tatsächliche Eingriffsfläche (Einfriedungsfläche).  
Die Grundfläche der Modulfläche (die senkrecht auf die darunter befindliche Fläche projiziert) und die der Nebenanlagen berechnen sich nach § 14 BauNVO, dabei bleiben Um- und Durchfahrten unberücksichtigt.  
2.2. Höhe baulicher Anlagen (§16(2)4 und §18 BauNVO)  
Die Höhe der Solar-Modulfläche ist mit maximal 3,80 m über dem Gelände festgesetzt.  
Die Gebäudehöhe der Betriebsanlagen ist mit bis 4,00 m über der Geländehöhe festgesetzt. Die Gebäudehöhe beschreibt das Maß zwischen der Geländehöhe und dem höchsten Punkt am geplanten Dach des Gebäudes.
- Überbaubare Grundstücksfläche (§9(1)2 BauGB und §23 BauNVO)**  
Die zugelassenen baulichen Anlagen sind nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zugelassen. Außerhalb der Baugrenze sind ausnahmsweise zugelassen: Einfriedungen, Einrichtungen zum Brandschutz (z.B. Löschwasseranrichtungen), Leitungen und Kabel.
- Aufschüttungen und Abgrabungen (§9 Abs. 17 BauGB)**  
Das natürliche Gelände des Baugrundstückes ist weitestgehend zu belassen. Flächige Geländeänderungen, Abgrabungen und Aufschüttungen zur Modellierung (Nivellierung) sind aus bodenschutzfachlicher Sicht nicht zulässig.
- Pflanzgebot (§9(1)20, 25a, 25b BauGB)**  
Das Pflanzgebot erstreckt sich über das gesamte Sondergebiet. Das Plangebiet ist, auch unter den Modulen, als extensiv genutztes Dauergrünland anzulegen. Es kommt standortgerechtes, autochthones Saatgut zum Einsatz. (siehe Maßnahme V5 unter II. 6.)  
Die Pflege der Fläche hat so zu erfolgen, dass das Auskommen eventueller Schadpflanzungen auf landwirtschaftlich genutzte Nachbarflächen vermieden wird. Jegliche Düngung und der Einsatz von Bioziden oder Rodentiziden ist unzulässig.  
Entlang der Autobahn und dessen Gehölen wird das Pflanzgebot pfg1 festgesetzt. Auf der Fläche des Pflanzgebotes 1 (pfg1) soll ein Saum als Blühwiese umgesetzt werden. (siehe Maßnahme V7 unter II. 6.)  
Entlang des 'Gerschheimer Grabens' soll der Gewässerrandstreifen durch die Anlage einer Staudenfur (pfg2) aufgewertet werden. (siehe Maßnahme V8 unter II. 6.)  
Die festgesetzten Begrümnungsmaßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Errichtung der Photovoltaikanlage umzusetzen und für die Dauer der Betriebszeit der Anlage fachgerecht zu pflegen. Der Bauherr ist verpflichtet, der UNB spätestens 2 Jahre nach Genehmigung unaufgefordert eine Fotodokumentation über die Umsetzung der Pflanzgebote zukommen zu lassen.  
Die als Pflanzgebot gekennzeichneten Flächen werden zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs.3 BauGB für den Eingriff im Plangebiet festgesetzt.
- Schutz der Biotopstrukturen (§ 9 (1) 25b BauGB)**  
An das Plangebiet grenzt im südöstlichen Randbereich ein Biotop an. Die ökologisch wertvollen Strukturen sind in ihrer Ausprägung und Funktion zu erhalten, auch temporäre Ablagerungen oder Baustelleneinrichtungen sind im Bereich der Biotopfläche unzulässig.

# 7. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich (§9 (1) 20 BauGB)

- Maßnahme V1**  
Begrenzung des Baufeldes  
Zum Schutz von Biotopstrukturen erfolgt eine Begrenzung des Baufeldes: Keine Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen außerhalb des Planungsgebietes (außer auf unmittelbar angrenzenden Ackerflächen). Wertvolle Strukturen sind durch eine Absperrung zu sichern: Zur Hecke (teilweise Biotop) und zum Grundgraben ist ein Abstand von 3m eine Abschrankung anzubringen. An dem parallel zur Autobahn verlaufenden Grundgraben ist ein Ameisenhaufen vorhanden, der ebenfalls zu markieren ist
- Maßnahme V2**  
Beschränkung der Bauzeit  
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind die Baumaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar zu beginnen. Bis zur Beendigung der Baumaßnahme muss ein kontinuierlicher Baubetrieb gewährleistet werden, da sonst die Meidewirkung durch Offenlandrüter entfallen kann. Falls eine Unterbrechung der Baubetriebes unumgänglich ist, ist bis zur Wiederaufnahme der Bauarbeiten eine Schwarzbrache anzulegen.  
Soll von den o.g. Bauzeiten abgewichen werden, ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen, bei der das Planungsgebiet auf ein Vorkommen und eine mögliche Betroffenheit von Offenlandrüdern hin zu untersuchen ist.
- Maßnahme V3**  
Vermeidung von Bodenverdichtung  
Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sind Fahrzeuge mit geringem Bodendruck zu verwenden. Die Bauzeit ist den Witterungsverhältnissen anzupassen (nicht bei andauernder Nässe). Die Baustraßen sind flächenschonend anzulegen. Auf einen Einbau von Fremdsuubstraten wird verzichtet.
- Maßnahme V4**  
Modulabstand  
Der Abstand der Module vom Boden beträgt mindestens 80cm, um eine dauerhaft geschlossenen Vegetationsdecke zu gewährleisten. Die Versiegelung ist durch die Verwendung von Erdtuben oder Rammprofilen zu minimieren.
- Maßnahme V5**  
Grünlandansaat im Bereich der Module  
Bodenvorbereitung der Ansaatflächen: Dominante, ausdauernde Unkräuter wie Quecke und Ackerdistel sind vor der Aussaat zu entfernen.  
Einsaat: im Bereich unter/zwischen den Modulen kommt standortgerechtes, autochthones Saatgut zum Einsatz, z.B. 'Frishwiese/Fettwiese' der Firma Rieger-Hofmann oder 'Fettwiese' der Firm Saaten Zeller, Ursprungsgebiet 11, Süddeutsches Bergland.  
Auch eine Mahdgutübertragung von örtlich vorhandenen artenreichen Spenderflächen durch Heusaat ist möglich. Die faunistische und floristische Diversität kann durch die Saatmenge und die übertragenen Insekten und Mykorrhizapilze erhöht werden.  
Pflege: Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist untersagt.  
Jährlich erfolgt zwischen den Modulen eine ein- bis zweimalige Mahd, wobei in den ersten 5 Jahren ein häufigerer Schnitt möglich ist, um den Standort auszuhägen. Die erste Mahd erfolgt ab 15. Juni, das Mahdgut wird abtransportiert. Das Abräumen erfolgt möglichst erst am nächsten Tag, um den Wirbellosen ein Abwandern zu ermöglichen. Ein Teil des Mahdgutes bleibt zeitweise als Heu auf der Fläche, um das Auskommen von Blütenpflanzen zu gewährleisten. Ein zweiter Schnitt sollte nach einer mindestens 8-wöchigen Ruhezeit, also frühestens ab Mitte August bzw. Anfang September durchgeführt werden. Bei geringem Aufwuchs in den Sommermonaten kann auf den zweiten Schnitt verzichtet werden. Die optimale Schnitthöhe liegt bei 6- 8 cm, so dass Bodenlebewesen weitgehend geschont werden.  
Die Fläche unter den Modulen kann hochwachsen, abblühen, Samenstände entwickeln und damit auch für Vögel und Insekten im Herbst und Winter einen Lebensraum bieten. Diese Altgras- und Altstaudenbestände können noch bis in das zeitige Frühjahr stehen bleiben und werden erst ab März einmal jährlich gemäht.  
Für eine Beweidung ist ein geeignetes Weidemanagement notwendig, so dass innerhalb der Gesamtanlage immer ein Blühhorizont vorhanden ist.
- Maßnahme V6**  
Umzäunung  
Zur Vermeidung einer Fragmentierung von Kleinsäugerhabitaten soll die Umzäunung eine Bodenfreiheit von durchschnittlich 20cm aufweisen. Der Bereich unter dem Zaun ist einmal jährlich freizuschneiden. Der Einsatz von Herbiziden ist nicht erlaubt.
- Maßnahme V7**  
Pflanzgebot pfg1 - Entwicklung eines extensiv genutzten Saumes mit Anlage von Stein- und Totholzhaufen sowie von Erd-Sandlinen  
**Saum**  
Bodenvorbereitung der Ansaatfläche: Dominante, ausdauernde Unkräuter wie Quecke und Ackerdistel sind vor der Aussaat zu entfernen.  
Einsaat: Es kommt standortgerechtes, autochthones Saatgut zum Einsatz, z.B. 'Blühwiese' der Firma Rieger-Hofmann oder 'Feldraine und Säume' der Firm Saaten Zeller, Produktionsraum 7, Süddeutsches Berg- und Hügelland einzusäen. Die Aussaat ist im Zeitraum von Mitte März bis Anfang Mai oder Mitte August bis Ende September durchzuführen. Die Samen sind obenau auszubringen und anzuwelen. Auch eine Mahdgutübertragung von örtlich vorhandenen artenreichen Spenderflächen durch Heusaat ist möglich.  
Pflege: Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist untersagt.Jährlich erfolgt eine ein- bis zweimalige Mahd, wobei in den ersten 5 Jahren ein häufigerer Schnitt möglich ist, um den Standort auszuhagen. Die erste Mahd erfolgt ab 15. Juni, das Mahdgut wird abtransportiert. Das Abräumen erfolgt möglichst erst am nächsten Tag, um den Wirbellosen ein Abwandern zu ermöglichen. Das Mahgut wird abtransportiert, wobei ein Teil zeitweise als Heu auf der Fläche liegen bleibt, um das Auskommen von Blütenpflanzen zu gewährleisten. Ein zweiter Schnitt sollte nach einer mindestens 8-wöchigen Ruhezeit, also frühestens ab Mitte August bzw. Anfang September durchgeführt werden. Bei geringem Aufwuchs in den Sommermonaten kann auf den zweiten Schnitt verzichtet werden. Die optimale Schnitthöhe liegt bei 6- 8 cm, so dass Bodenlebewesen weitgehend geschont werden.  
**Stein- und Totholzhaufen / Erd-Sandlinse**  
Zur Förderung von Reptilien und Insekten werden je 2 Stein- und Totholzhaufen mit einer Größe von je ca. 1m<sup>2</sup> angelegt. Das Erd-Sand-Gemisch hat eine Höhe von 20cm und wird ebenfalls auf 2 Flächen mit ca. 1m<sup>2</sup> eingebaut.
- Maßnahme V8**  
Pflanzgebot pfg 2 - Grundgraben  
Am Grundgraben sind alle 5m Initialpflanzungen von bachbegleitenden Hochstauden einzubringen, z.B. Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Gelbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Behaarter Kälberkopf (*Chaerophyllum hirsutum*). Dabei kann ggf. auch Pflanzgut von örtlich vorhandenen Spenderflächen übertragen werden.

- CEf-Maßnahme 1 Blühstreifen**  
Ausgleichsmaßnahmen für Bodenrüter sind räumlich funktional im Umkreis von 2km umzusetzen. Die Lage der Ausgleichsmaßnahmen sollte nicht parallel zu vielbefahrenen Wegen verlaufen. Ein Mindestabstand von 50 m zu vertikalen Strukturen (Anstzwarze für Greifvögel) ist einzuhalten.  
Eine geeignete Fläche wird derzeit gesucht. Die Eignung der Fläche ist durch eine Nullkartierung nachzuweisen. Pro beeinträchtigtem Felderchen-Buttpaar ist eine mehrjährige blütenreiche Buntrache mit einer Größe von 500m<sup>2</sup> anzulegen, insgesamt also 3.000m<sup>2</sup>. Eine Anlage in Teilflächen ist möglich, die Mindestgröße einer Teilfläche beträgt 200m<sup>2</sup>. Bei einer streifigen Umsetzung der Maßnahme ist eine Mindestbreite von ca. 10 m einzuhalten, um einen Pestizideintrag zu verhindern.  
Bei der Ansaat wird autochthones Saatgut verwendet, z.B. „Blumenwiese“ der Firma Rieger Hofmann oder „Feldrain und Saum“ der Firma Saaten-Zeller, Produktionsraum 7, Süddeutsches Berg- und Hügelland. Durch eine reduzierte Saatgutmenge (1-2g/m<sup>2</sup>) wird ein lückiger Bestand erzielt. Fehlteilen sind im Bestand zu belassen. Jedes Jahr wird die Hälfte der Fläche umgebrochen, aber nicht bestellt, um damit einen Wechsel einer offenen Fläche und einer lückig mit Ackerwildkräutergesellschaften bestandenen Fläche zu erreichen.  
Die Maßnahme ist mindestens 5 Jahre auf der gleichen Fläche durchzuführen.  
Jegliche Düngung und der Einsatz von Bioziden oder Rodentiziden sind unzulässig.  
Es wird darauf hingewiesen, dass die CEf-Maßnahme als sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahme bereits vor dem Eingriff wirksam sein muss. Zur Erfolgskontrolle in Hinblick auf die Wirksamkeit der Maßnahme ist ein populationsbezogenes Monitoring durchzuführen (je 3 Termine im ersten, dritten und fünften Jahr nach der Umsetzung). Bei geringer Wirksamkeit der Maßnahme ist in Absprache mit der UNB das Pflegemanagement bzw. die Umsetzungsfähigkeit anzupassen.  
Die CEf-Maßnahme soll auf dem Flurstück 18638/1 der Gemarkung Großrinderfeld umgesetzt werden. (schraffierte Fläche) Das Flurstück besitzt eine Größe von rund 5.000m<sup>2</sup>. Davon werden 3.000m<sup>2</sup> für den Felderchenausgleich benötigt.



- Zeitliche Befristung (§9(2)2 BauGB)**  
Befristung der Zulässigkeit von baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen: Die im Bebauungsplan festgesetzten baulichen und sonstigen Vorgaben für Nutzungen und Anlagen sind bis zu dem Zeitpunkt zulässig, an dem die Anlage, nach Fertigstellung und Inbetriebnahme, für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten nicht betrieben wurde. Die Fläche ist dann wieder in ihre ursprüngliche Nutzung als 'landwirtschaftliche Fläche' zurückzuführen.
- Werbeanlagen**  
Werbeanlagen sind nicht zulässig.
- Ordnungswidrigkeiten (§213 BauGB)**  
Ordnungswidrig handelt, wer die im Bebauungsplan festgesetzten Bindungen für die Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört.

# III. Hinweise

- Rückbaupflichtung**  
Der Vorhabenträger verpflichtet sich nach Aufgabe der PV-Nutzung zum Rückbau der Anlage in eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Der Rückbau wird im städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde geregelt.
- Bodenschutz**  
Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere auf § 4, wird hingewiesen. Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 Abs. 1 BodSchG).  
Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sind Baggermatratzen zu verlegen und/oder die Flächen mit kettenbetriebenen Fahrzeugen zu befahren. Baustelleneinrichtungsfächen und temporäre Fahrwege sind nach Abschluss der Baumaßnahmen in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. So sind insbesondere verdichtete Bodenbereich im Baufeld in der gesamten Tiefe wieder aufzulockern.
- Geotechnik**  
Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks. Diese werden lokal von Holozänen Abschwemm Massen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehrerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich einer ggf. geplanten Transformatorstation) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

# V. Zeichnerische Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§9(1)1. BauGB)**  
SO Sonstiges Sondergebiet (§11 BauNVO) Zweckbestimmung: Erzeugung elektrischer Energie
- Maß der baulichen Nutzung (§9(1)1. BauGB)**  
Fußschema der Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	Grundflächenzahl
maximal zulässige Modulhöhe	
maximal zulässige Gebäudehöhe	

  
Siehe Eintragungen in der Nutzungsschablone  
MH = Modulhöhe  
GH = Gebäudehöhe
- Baugrenze (§9(1)2. BauGB)**  
Baugrenze = überbaubare Grundstücksfläche
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, Entwicklung der Landschaft (§9(1) 20., 25. BauGB)**
  - Flächen zur Anlage von extensivem Dauergrünland (§9(1)25a BauGB)
  - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, (§9(1)25a BauGB)
    - pfg1 Anlage eines extensiven Saums mit Biotopbausteinen
    - pfg2 Anlage einer Staudenfur entlang des Gerschheimer Grabens
- Sonstige Planzeichen**
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§9(7) BauGB)
  - Glasfaserverleitung mit Leitungsrcht

# VI. Zeichnerische Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- Biotope nach § 32 NatSchG

# VII. Zeichnerische Hinweise

- Befestigter Fahrbandrand (digitalisiert)
- 40m Bauverbotszone / 100m Beschränkungzone
- Grundstücksgrenze
- 111 Flurnummern bestehender Grundstücke

Planunterlagen:  
ALK-Daten (12.2021)  
Der Bebauungsplan 'Solar Schafacker' besteht aus dem vorliegenden Kartenteil, den planungsrechtlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften als separate Satzung.

# VIII. Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 18.01.2022 gemäß §2(1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.06.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3(1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.05.2022 hat in der Zeit vom 13.06.2022 bis 15.07.2022 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(1) BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.05.2022 hat in der Zeit vom 13.06.2022 bis 15.07.2022 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.01.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4(2) BauGB in der Zeit vom 06.02.2023 bis 10.03.2023 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.01.2023 wurde mit der Begründung gemäß §3(2) BauGB in der Zeit vom 06.02.2023 bis 10.03.2023 öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde Großrinderfeld hat mit Beschluss des Gemeinderats vom \_\_\_\_\_ den Bebauungsplan gem. §10(1) BauGB in der Fassung vom \_\_\_\_\_ als Satzung beschlossen.  
  
Gemeinde Großrinderfeld, den \_\_\_\_\_ (Siegel)  
  
Bürgermeister Johannes Leibold
- Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom \_\_\_\_\_, AZ \_\_\_\_\_ gem. §10(2) BauGB genehmigt. (Siegel) Genehmigungsbehörde)
- Ausgefertigt  
  
Gemeinde Großrinderfeld, den \_\_\_\_\_ (Siegel)  
  
Bürgermeister Johannes Leibold
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans wurde am \_\_\_\_\_ gemäß §10(3)HS1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des §44(3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB und die §§214 und 215 BauGB wird hingewiesen.  
  
Gemeinde Großrinderfeld, den \_\_\_\_\_ (Siegel)  
  
Bürgermeister Johannes Leibold

# 4. Landwirtschaft

Emissionen, vor allem Staub, die durch eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen entstehen, sind zu dulden. Es ist sicherzustellen, dass bei erforderlichen Erschließungsmaßnahmen die Zufahrt zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken uneingeschränkt möglich ist.  
Es ist ein ausreichender Abstand (min. 0,5m) mit der Einzäunung zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten, damit diese Flächen auch weiterhin ohne Behinderung und vollständig bewirtschaftet werden können.

# 5. Hubschraubertiefflugstrecke

Für eventuelle Beschädigungen der Module durch tieffliegende Hubschrauber durch aufgewirbelten Staub/Seine etc. kann die Bundeswehr nicht haftbar gemacht werden.

# 6. Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone 'Zone III' des festgesetztes Wasserschutzgebietes 'WSG Grünbachgrupe' (WSG-Nr-Amt 128.141). Die Rechtsverordnung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis vom 20.01.2006 mit ihren Schutzbestimmungen ist zu beachten.  
Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser sind verboten. Erdaufschlüsse oder Veränderung der Erdoberfläche sind nur zulässig wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch nicht wesentlich gemindert wird. Dies gilt auch für die Verlegung von Erdkabeln. Die Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsräumen sowie Geländeauffüllungen sind nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen, wenn der ursprüngliche Aushub oder nachweislich unbelasteter Boden ohne Fremdbestandteile verwendet und die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird. Insgesamt sind großflächige Bodenabträge zu vermeiden.  
Werden verzinkte Bauteile (auch Titanzink) verwendet, die dem Regen ausgesetzt sind, ist durch eine geeignete Beschichtung der Rammprofilen eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser auszuschließen. Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen nur eingebracht werden, wenn die Eindringtieftiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Farbanstriche oder Farbbeschichtungen an den Rammprofilen sind nicht zulässig.  
Als Transformatoren sind in der Zone III Trockentransformatoren, alternativ esterbefüllte Öltransformatoren mit Auffangwanne zu empfehlen. Falls dennoch Öltransformatoren genutzt werden, müssen diese durch entsprechende Schutzmaßnahmen gesichert werden.  
Jegliche Wartungsarbeiten an sowie Betanken von Fahrzeugen und Baumaschinen müssen während der Bauphase und im Zuge des Unterhaltes außerhalb des Wasserschutzgebietes erfolgen.

Während der Bauarbeiten und auch im Zuge der Wartungsarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Bodenverunreinigungen durch Kraft- und Betriebsstoffe oder sonstige wassergefährdende Stoffe eintreten. Mit solchen Stoffen oder belastetem Bodenmaterial kontaminierte Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dürfen nicht eingesetzt werden.  
Zur Reinigung der Solarmodule darf ausschließlich Wasser ohne Zusätze verwendet werden.

# 7. Niederschlagswasser

Die schadhose Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone ist zu erhalten. Die Fläche unter den Solar-Modulen ist nicht befestigt, die Module stehen auf Stützen, darunter entsteht eine eingeschränkte, aber natürliche Vegetation. Eine Ableitung der Oberflächenwasser wird somit nicht notwendig.

# 8. Brand- und Katastrophenschutz

Es empfiehlt sich, vor Inbetriebnahme der Anlage eine Einweisung für die Feuerwehr durchzuführen.

# 9. Umweltbericht nach BauGB u. Eingriffsregelung nach NatSchG

Hinsichtlich der Biotopbewertung und dem Umweltbericht wird auf die Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.

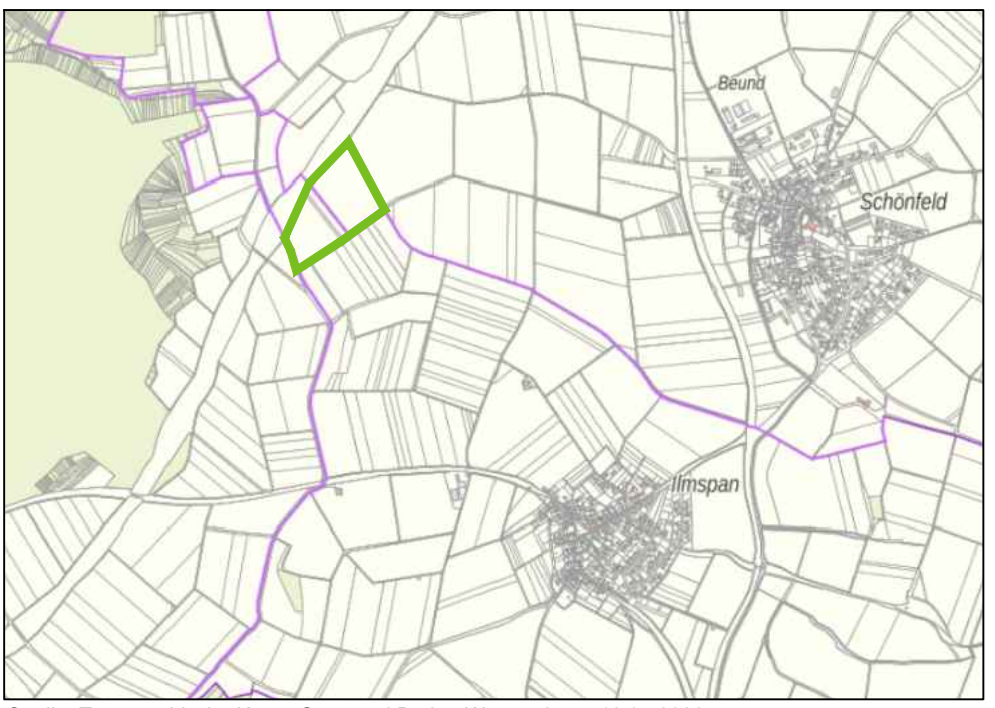
# IV. Örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO

Entsprechend § 74 LBO werden zur Durchführung baugestalterischer Absichten folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

- Einfriedungen (§ 73 (1) Nr. 3 LBO)**  
Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,50 m zugelassen, sockellos mit durchschnittlich 0,20 m Bodenfreiheit, um die Durchlässigkeit für Kleintiere zu gewährleisten. Diese Einfriedungen erzeugen - abweichend von § 5 LBO - keine eigenen Abstandsflächen.
- Ordnungswidrigkeiten (§ 75 LBO)**  
Ordnungswidrig nach § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von §74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

# Bebauungsplan 'Solar Schafacker'

Gemarkung Ilmspan und Schönfeld  
Gemeinde Großrinderfeld  
Main-Tauber-Kreis  
Stand: 18.04.2023



Quelle: Topographische Karte, Geoportal Baden-Württemberg, 12.05.2022